

Geschäftsordnung

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Landesverband Berlin e.V.

Stand: 21.03.2017



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Übersicht

§ 1 Anwendbarkeit.....	3
§ 2 Öffentlichkeit.....	3
§ 3 Einberufung	3
§ 4 Beschlussfähigkeit.....	4
§ 5 Versammlungsleiter	4
§ 6 Aufgaben des Versammlungsleiters	4
§ 7 Versammlungsablauf.....	5
§ 8 Wort und Anträge zur Geschäftsordnung	6
§ 9 Abstimmung	6
§ 10 Wahlen.....	7
§ 11 Protokoll.....	7
§ 12 Änderung der Geschäftsordnung	8
§ 13 Inkrafttreten	8

Geschäftsordnung

Der Landesverbandsrat der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Berlin e.V. (nachstehend „DLRG-LV Berlin“ genannt) erlässt folgende Geschäftsordnung.

§ 1

Anwendbarkeit

1. Die Geschäftsordnung der DLRG-LV Berlin dient der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie der Ausschüsse (nachstehend Versammlung genannt) im Rahmen der Satzung.
2. Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für die Bezirke.
3. Abweichende Regelungen der Landesjugendordnung werden durch diese Geschäftsordnung nicht berührt.
4. Zur Wahrung der in dieser Geschäftsordnung bestimmten Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung durch Fax oder E-Mail.

§ 2

Öffentlichkeit

1. Versammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Jede Versammlung darf andere Teilnehmer als Gast mit oder ohne Rederecht zulassen. Die Namen der Gäste sind der Versammlung bekanntzugeben.
2. An Hauptversammlungen des Landesverbandes können Gäste teilnehmen, wenn Ihre Zulassung beschlossen wurde durch
 - a) den Landesverbandsrat oder
 - b) die Hauptversammlung nach vorheriger formloser schriftlicher Mitteilung des Teilnameinteresses an den Versammlungsleiter.
3. Für Bezirks-Hauptversammlungen gilt Absatz 2 entsprechend. Anstelle des Landesverbandsrates entscheidet der Bezirksvorstand. Der Vorstand der DLRG-LV Berlin bedarf nicht der Zulassung als Gast.
4. In allen anderen Fällen entscheidet die Versammlung über die Zulassung von Gästen.

§ 3

Einberufung

1. Die Einberufung von Hauptversammlungen regelt die Satzung.
2. Die Einberufung von Sitzungen des Landesverbandsrates regelt die Satzung. Zusätzlich gilt:
 - a) Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. In dringenden Fällen kann sie ausnahmsweise auf 24 Stunden reduziert werden.

- b) Einladungen erfolgen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und bereits vorhandener Vorlagen.
 - c) Vorlagen sind dem Landesverbandsratsvorsitzenden spätestens 7 Tage vor der Sitzung über die Geschäftsstelle der DLRG LV-Berlin einzureichen. Sie sind umgehend an die Mitglieder des Landesverbandsrates weiterzuleiten. Nicht rechtzeitig eingereichte Vorlagen dürfen nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Versammlung festgestellt wurde.
3. Die Einberufung aller übrigen Versammlungen erfolgt durch deren Leiter mit einer Einladungsfrist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 4

Beschlussfähigkeit

1. Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und - soweit die Satzung dies vorschreibt - die erforderliche Anzahl der Stimmberechtigten anwesend ist.
2. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn einer Versammlung fest, ob diese beschlussfähig ist. Bei festgestellter und nicht zu behebender Beschlussunfähigkeit ist eine Versammlung vom Versammlungsleiter zu beenden. Dies gilt auch, soweit eine Versammlung in deren Verlauf die erforderliche Anzahl der Stimmberechtigten unterschreitet.

§ 5

Versammlungsleiter

1. Hauptversammlungen des Landesverbandes leitet der Versammlungsleiter und bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
2. Sitzungen des Landesverbandsrates leitet dessen Vorsitzender und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
3. Sitzungen des Landesverbandsvorstandes leitet der Präsident und bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten.
4. Bezirks-Hauptversammlungen leitet ein von der Versammlung zu wählendes Mitglied der DLRG LV-Berlin, das möglichst nicht dem Bezirksvorstand angehören sollte. Bis zu dessen Wahl obliegt die Versammlungsleitung dem Bezirksleiter.
5. Bei gleichzeitiger Verhinderung der zuvor bestimmten Versammlungsleiter und Stellvertreter und in allen anderen Fällen überträgt die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Versammlungsleiter.

§ 6

Aufgaben des Versammlungsleiters

1. Der Versammlungsleiter
 - a) eröffnet, leitet und schließt die Versammlung,
 - b) führt das Protokoll oder delegiert diese Verpflichtung,

- c) stellt zu Beginn der Versammlung die ordnungsgemäße Einberufung und - soweit erforderlich - die Beschlussfähigkeit fest und
 - d) leitet die Wahlen.
2. Über Einsprüche gegen die bekannt gemachte Tagesordnung und Anträge zu deren Änderung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Die Regelungen der Satzung zu Antragsfristen und Dringlichkeitsanträgen bleiben unberührt. Änderungen zur Tagesordnung von Hauptversammlungen sind nicht zulässig für
- a) die Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahlen und Amtsenthebungen,
 - c) satzungsändernde Anträge und
 - d) die Auflösung der DLRG.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, einzelne Mitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit ausschließen, die Versammlung unterbrechen oder beenden. Einsprüche gegen diese Anordnungen sind unmittelbar ohne Begründung vorzubringen. Die Versammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

§ 7

Versammlungsablauf

1. Ein Versammlungsteilnehmer darf nur sprechen, wenn ihm der Versammlungsleiter das Wort erteilt hat.
2. Bei Aussprachen ist - falls erforderlich - eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.
3. Bei der Behandlung von Anträgen ist dem Antragsteller als Erstem das Wort zu erteilen. Nach Abschluss der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung ist dem Antragsteller noch einmal das Wort zu geben.
4. Berichtstatter, Antragsteller sowie Mitglieder des Vorstandes können sich zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Dieser Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Jeder Versammlungsteilnehmer, mit Ausnahme der Diskussionsredner, kann einen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Vor der Abstimmung über diesen Antrag sind die Namen der in die Rednerliste eingetragenen Redner zu verlesen.
6. Jeder Versammlungsteilnehmer, mit Ausnahme der Diskussionsredner, kann Schließung der Rednerliste beantragen.
7. Auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit durch Beschluss der Versammlung festgelegt werden.
8. Vor der Abstimmung über einen Antrag zu Abs. 5-7 kann jeweils ein Versammlungsteilnehmer, mit Ausnahme der Diskussionsredner, für und einer gegen diesen Antrag sprechen.
9. Der Versammlungsleiter muss Redner, die vom Thema abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann ihnen im Wiederholungsfalle das Wort entziehen.

10. Der Versammlungsleiter kann aus wichtigem Grunde oder auf Antrag eines Mitgliedes der Versammlung die Versammlung unterbrechen, jedoch höchstens auf die Dauer von 30 Minuten.
11. Ein Versammlungsteilnehmer darf bei Entscheidungen, die ihn persönlich betreffen, nicht abstimmen. Dies gilt insbesondere
 - a) für Entlastungen,
 - b) für den Abschluss von Verträgen,
 - c) für die Inanspruchnahme des Versammlungsteilnehmers,
 - d) für geschäftsähnliche Handlungen,
 - e) jedoch nicht für Wahlen und Amtsenthebungen.

§ 8

Wort und Anträge zur Geschäftsordnung

1. Gesonderte Wortmeldungen sind jederzeit zulässig ohne Rücksicht auf die Rednerliste. Gesonderte Wortmeldungen betreffen insbesondere
 - a) formale Bedenken zum Versammlungsablauf,
 - b) Begehren auf Schließung der Rednerliste,
 - c) Begehren auf Schluss der Debatte,
 - d) Begehren auf Beschränkung der Redezeit.
2. Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. Zur Geschäftsordnung darf aber erst gesprochen werden, wenn der Vorredner geendet hat.
3. Der Versammlungsleiter darf zu jeder Zeit selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.
4. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Rednerliste sofort abgestimmt.

§ 9

Abstimmung

1. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen. Die Versammlung kann darauf verzichten.
2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet der Versammlungsleiter ohne Aussprache.
3. Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifeln über den Gegenstand der Abstimmung kann sich ein Versammlungsteilnehmer jedoch zu Wort melden. Auskunft erteilt in diesem Falle der Versammlungsleiter. Er kann diese Aufgabe auch delegieren.

4. Zweifel am Ergebnis einer offenen Abstimmung sind unverzüglich dem Versammlungsleiter vorzubringen. In diesem Fall muss sie wiederholt werden, wenn es die Versammlung beschließt.
5. Über Gegenstände, deren Behandlung durch Schließung des Tagesordnungspunktes abgeschlossen ist, darf in der Versammlung nicht erneut beraten oder abgestimmt werden.

§ 10 Wahlen

1. Vor Wahlen - ausgenommen der des Versammlungsleiters - ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern durch die Versammlung zu bestimmen.

Der Wahlausschuss

- a) zählt und kontrolliert die abgegebenen Stimmen,
 - b) stellt das Wahlergebnis fest und teilt es dem Versammlungsleiter mit.
2. Vor einem Wahlgang
 - a) bittet der Versammlungsleiter die Versammlung um Kandidatenvorschläge.
 - b) prüft der Versammlungsleiter, ob die zur Wahl Vorgeschlagenen die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen.
 - c) befragt der Versammlungsleiter die zur Wahl Vorgeschlagenen, ob sie kandidieren. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Wahl eine schriftliche Erklärung des Kandidaten vorliegt, aus der seine Bereitschaft hervorgeht, zu kandidieren und die Wahl anzunehmen.
 - d) kann die Versammlung auf Antrag eine Personaldebatte beschließen. Die Kandidaten haben in diesem Falle das Recht, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen.
 3. Nach einem Wahlgang
 - a) gibt der Versammlungsleiter der Versammlung das Wahlergebnis bekannt.
 - b) entscheidet der Gewählte auf Nachfrage des Versammlungsleiters, ob er die Wahl annimmt.

§ 11 Protokoll

1. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Aus diesem müssen ersichtlich sein:
 - a) das Datum,
 - b) der Versammlungsort,
 - c) die Vor- und Zunamen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,

- d) die Namen der Teilnehmer und
 - e) die Gegenstände der Beschlussfassung im Wortlaut, deren Ergebnis und das Stimmenverhältnis.
2. In dem Protokoll soll auch das wesentliche Vorbringen während der Beratung festgehalten werden.
 3. Der Protokollführer und - soweit von der Satzung vorgeschrieben - der Versammlungsleiter haben das Protokoll zu unterzeichnen.
 4. Jedes Protokoll wird von der nächstfolgenden Versammlung genehmigt, sofern die Satzung nicht anderes vorschreibt.
 5. Jeder Versammlungsteilnehmer erhält eine Protokollabschrift. Die Kostenregelung der Satzung bleibt unberührt.
 6. Protokolle über
 - a) Hauptversammlungen des Landesverbandes sind dem Präsidium,
 - b) Bezirks-Hauptversammlungen dem Landesverbandsvorstand und
 - c) Beschlüsse des Landesverbandsvorstands den Mitgliedern des Landesverbandsrateszuzuleiten.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

1. Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Landesverbandsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
2. Die beabsichtigten Änderungen sind im Wortlaut bei der Einberufung der Sitzung bekanntzugeben. Eine Ausnahme von der 14-tägigen Einladungsfrist (§ 3 Abs.2a) ist nicht zulässig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Annahme durch den Landesverbandsrat am 21.03.2017 in Kraft.